

Holz o der leicht zerstörbarer Eisenconstruction, sowie die Aufstellung von Lokomobilen in Verbindung mit Baulichkeiten, Denkmäler von größerem Umfange wie endlich die Anlage von lebendigen Gräben. In jeder Baulichkeit ist Genehmigung erforderlich. Diese ist bei beweglichen Feuerungsanlagen, leicht zu beseitigenden Einfriedigungen von Holz oder Eisen, bei Brunnen, hölzernen Windmühlen zu ertheilen, falls es sich nicht um wohlthätige Einrichtungen irgend welcher Art handelt, und bei Windmühlen, falls die Entfernung von den Festungswerken mindestens 300 Meter beträgt. Auf Ösplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militärbehörde zur Vertheidigung dienen können.

Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig. Die Anlage von Gräben ist im strengen Zwischenrayon wie auf Ösplanaden unzulässig.

Bei vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche wie der Ablagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung aufgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Commandantur, welche die Zeit der Wiederbeseitigung bestimmen kann. Zur Anlage von Composthaufen ist die Genehmigung der Commandantur erforderlich.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes<sup>1</sup> vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall oder der späteren Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftete, sollen, unbeschadet der Vorschrift im § 43<sup>2</sup>, erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Derselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Commandantur in dem alten Abwuchsen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Grundbesitzer, Baumeister oder Bauhandwerker, welche den gesetzlichen Vorschriften zuwider einen Neu- oder Wiederherstellungsbaue ausführen oder ausführen lassen, sind strafbar. Die vorgeschriebenen Anlagen sind auf Antrag der Commandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers zu beseitigen, wenn sie nicht vom Befehl innerhalb der vom Commandanten dazu bestimmten Frist beseitigt werden.

Der Zweck der Beschränkungen der Grundeigentümer im Rayonsbezirk ist, zu verhüten, daß der Feind Deckung in oder hinter baulichen Anlagen findet. Darüber, ob die Beschränkungen im gegebenen Falle an sich zu Recht verfügt sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Jedoch ist für diese Einschränkungen ein Entschädigungsanspruch eingeführt, der nach näherer Vorschrift des Gesetzes im Rechtswege verfolgt werden kann. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Beschränkung schon nach der früheren Gesetzgebung dem Grundstück auferlegt war oder auf besonderem Rechtstitel beruht, wenn das Grundstück sich im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindet, wenn Anlagen auf Begräbnisplätzen von der Beschränkung betroffen werden oder wenn die Beschränkung nur in der Föschung der Rayonssteine besteht. Für Beschränkungen innerhalb des dritten Rayonsbezirks wird Entschädigung nur gewährt, wenn die Genehmigung zu einer Anlage innerhalb dieses Bezirkes verfügt wird.

Zu entshädigen ist eventuell die Verminderung am Werthe des Grundstücks, welche für den Befehl dadurch entsteht, daß das Grundstück Beschränkungen unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. Die Werthverminderung berechnet sich nach dem Zeitpunkt, an welchem der Reichskanzler im Reichsgesetzblatte bekannt macht, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlagen oder deren Rayons in Aussicht genommen ist. Bei Ent-

<sup>1</sup> D. h. im Reichs am 12. Januar 1872, in Statute Zwangsvollstreckung zu bewirkende Beseitigung von Anlagen im Falle der Armierung der Festungen.

<sup>2</sup> § 43 betrifft die eventuell durch admini-

strationen zu bewirkende Beseitigung von Anlagen im Falle der Armierung der Festungen.